

Lesefassung

der Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock über die Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 12.06.1997
inklusive der 1. Änderungssatzung vom 28.11.2001

Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock über die Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand der Abgabe
- § 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz
- § 3 Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht
- § 4 Abgabepflichtiger
- § 5 Heranziehung und Fälligkeit
- § 6 Pflichten des Abgabepflichtigen
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen u.ä. Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt der Wasser- und Abwasserverband Wittstock eine Abgabe.
- (2) Als Einleitung gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgte Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.
- (3) Die Einleitung aus Kleinkläranlagen ist abgabefrei, wenn die Schmutzwasserbehandlungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Schlammabeseitigung nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

§ 2

Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom 30.06. eines jeden Jahres.
- (2) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit ab 01.01.1997 35,79 EURO jährlich.

§ 3

Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies dem Wasser- und Abwasserverband Wittstock schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet außerdem mit dem Anschluß an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage oder mit dem Untergang des Wohn- oder Betriebsgebäudes.

§ 4 Abgabepflichtiger

- (1) Abgabepflichtig ist, wer Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Gesamtschuldner.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderung folgt, abgabepflichtig.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Brandenburgischen Abwasserabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt.
Ordnungswidrig handelt auch, wer einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, die aufgrund des Abwasserabgabengesetzes oder des Brandenburgischen Abwasserabgabengesetzes von der zuständigen Behörde getroffen worden ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBL.I.1991 S.200) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Wittstock, den 29.11.2001

Schäfer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Scheidemann
Verbandsvorsteher

Siegel